



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

2. Der Grafschaftsschulze

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

damals neue Ansichten, die in vollem Widerspruche zu der herrschenden Lehre standen. Sie scheinen heute, namentlich infolge der Aufnahme durch PHILIPPI¹⁾ einigermaßen durchgedrungen zu sein. Auch BEYERLE scheint die Ansichten PHILIPPIS zu billigen²⁾ (S. 509 unten), vielleicht ohne zu wissen, daß die Vorstellung von der großen Bedeutung des Godings und von den Laten als Dingvolk von mir stammt.

2. Den Grafschaftsschulzen habe ich als Vertreter des Grafen im Königsbanne bestimmt, den westfälischen Freigrafen gleichgestellt und die Umwandlung des Grefendings in ein Freiding auf eine ständige Delegation zurückgeführt. Die Delegation hat sich früher in Westfalen, später in Ostfalen vollzogen. Mit dem Eintritt der ständigen Delegation verlor das »Grefending« diese Bezeichnung. Es wurde zum »Freiding« unter Fortbestand des Königsbanns, der bäuerlichen Gerichtsgemeinde, der Gerichtstermine und der sonstigen Einzelzüge³⁾. Diese Entwicklung der Freidinge war schon früher für Westfalen nachgewiesen worden (LINDNER). Ich habe den Nachweis für Ostfalen erbracht⁴⁾. Später hat MEISTER versucht die Unabhängigkeit des Freidings, die von dem Grefendinge, Sonderexistenz als Schulzengericht nachzuweisen⁵⁾. Seinen Ausführungen bin ich entgegengetreten. In Übereinstimmung mit mir hatte BEYERLE in seinen Pflegehaften die Eigenschaft des Freidings als delegiertes Grafengericht vertreten, die Ansichten MEISTERS beanstandet und auch das Schulzengericht des Harzgaus in diese Gruppe einbezogen. Diese Auffassung der Freidinge

¹⁾ Vgl. die Rezension meines Sachsenspiegels durch PHILIPPI in Mitteil. d. Inst. f. öster. G. F. 29. S. 225 »Sachsenspiegel und Sachsenrecht«.

²⁾ Anders noch Pflegehafte S. 25 Anm. 5 (hinsichtlich der Blutbannfrage). Ich muß bei der Ansicht beharren, daß die Zuständigkeit der ständigen Gogrefen schon in dem ältesten Texte des Ssp. vorausgesetzt und nur für den Notrichter verneint wird. Die Erläuterungen, die dies sagen, sind nicht Niederschlag einer späteren Entwicklung, sondern authentische Interpretationen EYKES, wie ich Sachsenspiegel S. 145 ff. ausgeführt habe.

³⁾ In zeitlicher Hinsicht bildeten Grefending und Freiding ein einheitliches soziales Gebilde. Die Verhandlungen des Freidings wurden von der Vorstellung begleitet, daß sie Fortsetzungen des früheren Grefendings seien. Dieses soziale Gebilde geht ohne Unterbrechung aus einer Zeit in der die Bezeichnung Grefending vorherrscht, in diejenige über, welche Freiding bevorzugte.

⁴⁾ Sachsenspiegel S. 297 ff.

⁵⁾ Ostfälische Gerichtsverfassung 1912.

ist später von WAAS¹⁾ m. E. zu Unrecht bestritten, jetzt wieder von v. MINNIGERODE neu vertreten worden, darf als herrschende Meinung gelten²⁾ und ist jedenfalls zwischen BEYERLE und mir nicht streitig.

3. Längst bekannt und allgemein anerkannt ist ferner, daß das städtische Untergericht in Ostfalen die Bezeichnung »Schulzengericht« führt und von großer Bedeutung gewesen ist. Wenn BEYERLE in seiner Rezension (S. 509) sagt, daß dieses Gericht ein Teil der öffentlichen Gerichtsverfassung gewesen sei, so ist dies auch meine eigene Ansicht. Da BEYERLE damit sagen will, daß die Angaben EYKES auf dieses Gericht mitzubeziehen sind, so liegt darin eine wichtige Übereinstimmung hinsichtlich des positiven Teils meiner städtischen Deutung.

4. Gemeinschaftlich ist BEYERLE und mir noch eine weitere Feststellung, nämlich die Einsicht, daß wir in unseren Quellen, vom Sachsenspiegel abgesehen, also im Kontrollbilde, ein ländliches und von dem delegierten Grefending verschiedenes Schulzending nicht bezeugt finden. Ich habe diese Erkenntnis als den negativen Befund bezeichnet, und habe ihr angesichts der Reichhaltigkeit unserer Quellen und ihrer sorgfältigen Durchforschung großen Erkenntniswert beigelegt. Auch BEYERLE ist bei der Nachprüfung von MEISTER zu diesem negativen Befunde gelangt und v. SCHWERIN³⁾ ist mit unserer beiderseitigen Feststellung einverstanden. Dieses Schweigen der Quel-

¹⁾ Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit, 1928, II S. 65 ff.

²⁾ v. MINNIGERODE S. 4, 6.

³⁾ Vgl. Rez. zu Pflugh. S. 711 Abs. 1: »Hier« (Kontrollbild des Schulzending) »scheint mir durch die eindringende Untersuchung von BEYERLE, ZRG. XVIII S. 212 ff. in der Tat nachgewiesen zu sein, daß die vereinzelt Urkunden, aus denen insbesondere MEISTER das ländliche Schulzending belegt hat, von Gerichten sprechen, die ihrem Wesen nach Grafengerichte waren, während sich der Vorsitz des Schulzen als eine Verfallserscheinung darstellt. Aber so wenig wie BEYERLE sehe ich mich hierdurch zu dem Schluß gezwungen, daß das ländliche Schulzending des Spiegels nicht existiert hat. Es liegt eben, um mit H. zu sprechen, eine Lücke im Kontrollbild vor«. — »Eine Lücke im Kontrollbild kann allerdings auch Beweiskraft haben, aber nur dann, wenn eine positive Nachricht des Kontrollbildes nach Lage der Sache mit Sicherheit erwartet werden kann. Lassen sich aber nicht Pflughaftendinge des Schulzen denken, die ihrer Art, ihrer Zuständigkeit nach, keinen schriftlichen Niederschlag hervorrufen mußten? Zumal wenn man annimmt, daß die Pflughaften nur eine lokale Erscheinung und im 13. Jahrhundert schon im Verschwinden begriffen waren.«